

Trennungsvereinbarung

Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Frage 1: Sind gemeinsame Kinder vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Sind gemeinsame Kinder vorhanden, stellen sich im Falle einer Trennung der Eltern vor allem die Fragen, wie das Sorge- und Umgangsrecht ausgestaltet sowie Kindesunterhalt geleistet werden soll und wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll.

Frage 2: Soll eine Regelung zur elterlichen Sorge aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Stellt nach der Trennung kein Elternteil einen Antrag zur gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge, so bleibt es ohne familiengerichtliche Entscheidung bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Wünschen die Eltern eine Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts, können die Ehegatten vertraglich vereinbaren, wie das Sorgerecht verteilt werden soll.

Hinweis: Die getroffene Sorgerechtsvereinbarung ist jederzeit durch einen Elternteil frei widerruflich.

Frage 3: Soll es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleiben?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Im Allgemeinen steht den Ehegatten das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam zu: Treffen die Eltern keine Regelung über das Sorgerecht, verbleibt es daher bei der gemeinsamen Sorge. Die elterliche Sorge kann auch nur teilweise auf einen der Ehegatten übertragen werden, z.B. bezüglich einzelner Entscheidungen wie medizinische Versorgung, Ausbildung des Kindes, etc.

Können sich die Ehegatten nicht auf eine gemeinsame Sorge einigen, ist eine Regelung über die

gesetzliche Vertretung und die Übernahme der erzieherischen Verantwortung zu treffen.

Hinweis: Soll vom gemeinsamen Sorgerecht teilweise oder vollständig abgewichen werden, muss dies beim Familiengericht beantragt werden. Das Familiengericht wird regelmäßig entsprechend der von den Eltern getroffenen Vereinbarung entscheiden.

Frage 4: Soll die elterliche Sorge geteilt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die elterliche Sorge kann auch nur teilweise auf einen der Ehegatten übertragen werden, z.B. bezüglich einzelner Entscheidungen wie medizinische Versorgung, Ausbildung des Kindes, etc.

Geben Sie die Namen des Kindes/der Kinder ein, für das/die die elterliche Sorge geregelt werden soll.

Geben Sie ein, wer die elterliche Sorge für das Kind/die Kinder bekommen soll. Die elterliche Sorge soll allein ausgeübt werden:

von der Ehefrau

Frage 5: Sind mehrere gemeinsame Kinder vorhanden?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Neben der Regelung der elterlichen Sorge sollte bestimmt werden, bei welchem Elternteil das Kind/die Kinder in Zukunft den gewöhnlichen Aufenthalt hat/ haben und wer die Entscheidungen hinsichtlich der alltäglichen Angelegenheiten trifft. Grundsätzlich kann eine solche Regelung auch getroffen werden, wenn einer der Ehegatten die alleinige oder teilweise alleinige elterliche Sorge inne hat. In der Regel wird sich das Kind/werden sich die Kinder dann aber bei dem allein Sorgeberechtigten oder mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht betrauten Ehegatten aufhalten.

Sind mehrere gemeinsame Kinder vorhanden, kann die Aufenthaltsbestimmung auch für jedes Kind unterschiedlich vereinbart werden, z.B. das eine Kind sich gewöhnlich beim Vater, das andere gewöhnlich bei der Mutter aufhält.

Frage 6: Sollen sich die Kinder gewöhnlich bei einem Elternteil aufhalten?

Diese Frage wurde beantwortet mit j a

Geben Sie die Namen der Kinder ein, für die der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt werden soll.

Geben Sie an, wo sich die Kinder gewöhnlich aufhalten sollen. Die Kinder sollen sich aufhalten:

bei der Ehefrau

Frage 7: Soll eine Regelung zum Umgang mit den Kindern aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Der Elternteil, bei dem sich das Kind regelmäßig nicht aufhält, hat ein Recht auf Umgang mit dem Kind (sog. Umgangs- oder Besuchsrecht). Das Umgangsrecht ist Ausdruck fortbestehender elterlicher Verantwortung und bedeutet nicht nur das Recht des Kindes, den anderen Elternteil zu sehen und zu besuchen, sondern auch das Recht des Elternteils, das Kind zu sehen. Grundsätzlich gilt: Je großzügiger das Umgangsrecht gehandhabt wird, desto eher handelt man im Interesse eines Kindes.

Es gibt keine festen Regeln. Häufig praktizierte, aber unverbindliche Regeln sind für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren: jedes zweite Wochenende, jeweils der zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag sowie ein Zeitraum von zwei bis drei Wochen in den Sommerferien und jeweils die Hälfte der sonstigen Ferien.

Hinweis: Das Umgangsrecht ist unverzichtbar. Daher kann vertraglich nicht wirksam auf das Umgangsrecht verzichtet werden. Ferner sind Eltern zum Umgang nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Es besteht sogar ein Umgangsrecht für Großeltern und Geschwister.

Geben Sie ein, wie das Umgangsrecht gestaltet werden soll. Die Kinder verbringen:

Frage 8: Soll eine Regelung zum Kindesunterhalt aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Frage, ob die gemeinsamen Kinder von ihren Eltern nach der Trennung Unterhalt verlangen können, ist unabhängig davon, ob ein geschiedener Ehegatte dem anderen nach der Scheidung Unterhalt zahlen muss oder nicht.

Bei minderjährigen Kindern kann der Unterhalt auch durch Naturalleistungen gewährt werden. Zur Barzahlung ist dann grundsätzlich der Elternteil verpflichtet, bei dem das Kind nicht wohnt. Mit den nachfolgenden Vertragsklauseln kann geregelt werden, in welcher Form und in welcher Höhe dieser Kindesunterhalt geleistet werden soll.

Wird keine Vereinbarung über Kindesunterhalt getroffen, bedeutet das keinen Verzicht auf den Kindesunterhalt. Ein solcher wäre zudem selbst bei einer ausdrücklichen Vereinbarung sittenwidrig und daher unwirksam. Das Kind behält seinen Anspruch auf Barunterhalt gegenüber dem Ehegatten, bei dem es nicht wohnt.

Frage 9: Soll der Kindesunterhalt dynamisch geregelt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Es stehen unterschiedliche Formen der Unterhaltsgestaltung zur Verfügung.

Die Unterhaltshöhe bemisst sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten, die sich in der Regel nach der Lebensstellung der Eltern und deren Einkommen richtet. Dementsprechend wird in einer Vereinbarung der Unterhalt nicht als Betrag festgelegt, sondern als Prozentsatz des Mindestunterhalts. Der Mindestunterhalt ist seit Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Januar 2008 an den steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, den sog. Kinderfreibetrag gekoppelt. Die bislang geltende Regelbetrag-Verordnung ist damit entfallen. Bis

auf Weiteres gilt allerdings eine Übergangsregelung, die das bisherige Unterhaltsniveau als Mindestunterhalt fest schreibt. In der seit 1. Januar 2008 geltenden Düsseldorfer Tabelle entspricht dieser Mindestunterhalt den Richtsätzen der 1. Einkommensgruppe. Erhöht sich der gesetzliche Mindestunterhalt, erhöht sich automatisch auch der jeweilige Unterhaltsbetrag, ohne dass einer der Beteiligten aktiv werden muss (sog. dynamischer Unterhalt).

Die DT ist in die folgenden zehn Einkommensgruppen unterteilt:

- 1. Einkommensgruppe (100% des Mindestunterhalts): bereinigtes Nettoeinkommen bis 1.500,- Euro,
- 2. Einkommensgruppe (105%): von 1.501,- bis 1.900,- Euro,
- 3. Einkommensgruppe (110%): von 1.901,- bis 2.300,- Euro,
- 4. Einkommensgruppe (115%): von 2.301,- bis 2.700,- Euro,
- 5. Einkommensgruppe (120%): von 2.701,- bis 3.100,- Euro,
- 6. Einkommensgruppe (128%): von 3.101,- bis 3.500,- Euro,
- 7. Einkommensgruppe (136%): von 3.501,- bis 3.900,- Euro,
- 8. Einkommensgruppe (144%): von 3.901,- bis 4.300,- Euro,
- 9. Einkommensgruppe (152%): von 4.301,- bis 4.700,- Euro,
- 10. Einkommensgruppe (160%): von 4.701,- bis 5.100,- Euro.

Der je nach Einkommensgruppe ausgewiesene Unterhaltsbedarf ist bezogen auf drei Unterhaltsberechtigte. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter kann eine Einstufung in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorgenommen werden.

Hinweis: Soll der Unterhalt nicht dynamisch geregelt werden, besteht die Möglichkeit zu einer statischen oder individuellen Regelung.

Geben Sie ein, wer zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet ist. Zur Zahlung des Unterhalts soll verpflichtet sein:

Der Ehemann

Geben Sie die Namen und die Geburtstage der unterhaltsberechtigten Kinder ein.

Geben Sie die Gesamthöhe des monatlichen Kindergeldes ein. Euro:

Geben Sie das monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten ein. Euro:

Geben Sie den Prozentsatz des Mindestunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle an, der dem bereinigten Nettoeinkommen entspricht. Prozent:

Frage 10: Soll eine Vereinbarung zum Trennungsunterhalt aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Leben die Ehegatten voneinander getrennt, werden die bis zur Trennung geltenden wechselseitigen Rechte und Pflichten gegenstandslos. Der eine Ehegatte kann jetzt vom anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen angemessenen Unterhalt

verlangen.

Voraussetzung für den Trennungsunterhalt ist, dass der Unterhaltspflichtige über eigenes Einkommen verfügt. Zum Einkommen gehören, z.B. Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Arbeit, Einkünfte bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Mieteinkünfte oder Einkünfte aus Vermögen (z.B. Aktien).

Von diesem Einkommen sind verschiedene Posten abzuziehen, z.B. Steuern (insbesondere Einkommens-, Lohn- und Kirchensteuern), Kosten der allgemeinen Lebensführung oder Beiträge zur Schuldentilgung (sog. bereinigtes Nettoeinkommen).

Frage 11: Hat der Unterhaltsberechtigte eigene Einkünfte?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Bei einer Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten reduziert sich dessen Unterhaltsanspruch.

Ab welchem Zeitpunkt nach der Trennung von dem unterhaltsberechtigten Ehepartner die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, lässt sich nicht generell beantworten. Es kommt immer auf die Verhältnisse des Einzelfalls an. Steht allerdings das Scheitern der Ehe endgültig fest, dann wird sich der nicht erwerbstätige Ehegatte verstärkt darauf einrichten müssen, dass er wie ein geschiedener Ehepartner selbst für seinen Unterhalt sorgen muss. Dies kann bereits ein Jahr nach der Trennung der Fall sein.

Geben Sie ein, wer zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet ist. Zur Zahlung des Unterhalts soll verpflichtet sein:

Der Ehemann

Geben Sie den Unterhaltsbetrag ein. Euro:

Geben Sie das monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten ein. Euro:

Frage 12: Soll der nacheheliche Unterhalt bereits jetzt ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Die Ehegatten können nicht rechtsverbindlich vereinbaren, dass sie gegenseitig auf den Unterhalt bis zur Scheidung verzichten. Es kann jedoch schon in der Trennungszeit ein Vertrag geschlossen werden, mit dem auf Unterhaltsansprüche für die Zeit ab Ehescheidung verzichtet wird.

Sollte keine Vereinbarung getroffen werden, wird von der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten ausgegangen. Nur in den gesetzlich normierten Fällen soll Unterhalt nach Rechtskraft der Ehescheidung noch geschuldet werden (z.B. Betreuung eines gemeinsamen Kindes, Not des geschiedenen Ehegatten).

Durch diese Vereinbarung kann die Verpflichtung zum nachehelichen Unterhalt vollständig ausgeschlossen werden. Der Ehegatte ist dann im Zweifel auch in Fällen der Not des anderen (z.B. Krankheit) nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet.

Hinweis: Nach ab dem 1. Januar 2008 geltender Rechtslage müssen Vereinbarungen über den nahehelichen Unterhalt, die vor der Rechtskraft der Ehescheidung getroffen werden, notariell beurkundet werden.

Frage 13: Soll die Nutzung der Wohnung/des Hauses geregelt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Sobald sich die Ehegatten trennen, kann sich die Frage stellen, welcher von beiden Eheleuten – unter Umständen mit den Kindern – die Ehwohnung alleine nutzen kann oder darf. Es ist sinnvoll, eine einvernehmliche Regelung über die Frage zu finden. Anderenfalls kann das Gericht eine Zuweisung treffen.

Verlässt einer der Ehegatten die gemeinsame Wohnung endgültig und bekundet nicht innerhalb von 6 Monaten die Absicht, zurückzukehren, gilt die Wohnung nicht mehr als Ehwohnung, und der andere Ehegatte kann sie gemäß 1361 b Abs. 4 BGB allein nutzen.

Frage 14: Steht die Wohnung/das Haus im Eigentum der Ehegatten?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Der in der Wohnung verbliebene Ehegatte kann unter Umständen verpflichtet werden, an den anderen Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung der Wohnung zu zahlen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ehwohnung der einen Partei allein gehört und diese Partei die Wohnung räumen muss. Danach besteht eine der Billigkeit entsprechende Nutzungsvergütung.

Frage 15: Bleibt einer der Ehegatte in der gemieteten Wohnung/dem Haus wohnen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Haben die Ehegatten eine Ehwohnung gemietet, sollte detailliert geregelt werden, wer wann die Wohnung zu räumen hat und die Haus- und Wohnungstürschlüssel abzugeben hat.

Der Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung bleibt grundsätzlich ohne Einfluss auf das Mietverhältnis. Dieses besteht fort, wenn es nicht gekündigt wird. Beide Ehegatten haben die Wohnung zu kündigen. Eine Übernahme des Mietvertrags durch nur einen Ehegatten kann nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.

Können sich die Ehepartner nicht einigen, wer aus der gemieteten Wohnung ausziehen soll, kann das Familiengericht auf Antrag die Ehwohnung einem Ehepartner zur Benutzung zuweisen.

Es besteht die Möglichkeit, eine individuelle Regelung zu treffen.

Geben Sie ein, wem die Wohnung/das Haus zur alleinigen Nutzung überlassen werden soll.

Die Wohnung/das Haus wird zur alleinigen Nutzung überlassen:

der Ehefrau

Geben Sie ein, bis wann die Wohnung/das Haus geräumt sein muss. Datum:

Geben Sie an, von wem die Miete und die Nebenkosten ab Auszug des Ehepartners zu tragen sind.

vom Ehemann

Geben Sie an, wem die vorhandene Mietkaution nach endgültiger Beendigung des Mietverhältnisses zustehen soll.
dem Ehemann

Frage 16: Soll eine Vereinbarung hinsichtlich des Hausrats getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Zum Hausrat gehören alle Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen des Ehepaares und seiner Kinder während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt bestimmt sind. Bei entsprechend anspruchsvollen Verhältnissen können deshalb auch hochwertiges Porzellan oder kostbare Kunstgegenstände zum Hausrat gehören, wenn sie für die Zwecke der Familie benutzt werden. Nicht zum Hausrat gehört, was zur Berufsausbildung notwendig ist. Nicht zum aufzuteilenden Hausrat gehört alles das, was nach der Trennung der Ehegatten für den neuen Haushalt eines Partners angeschafft wurde.

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände (z.B. Gegenstände, die er mit in die Ehe gebracht hat) kann er in der Regel für sich allein beanspruchen.

Ausnahme: Der andere Ehegatte ist notwendig auf die Weiterbenutzung angewiesen und es kann dem Eigentümer zugemutet werden, sie dem anderen zum Gebrauch zu überlassen.

Frage 17: Soll der Hausrat nach Besitzverhältnissen aufgeteilt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Die Ehegatten können eine Aufteilung nach Besitzverhältnissen (sog. Realteilung) vorsehen. Durch den Auszug eines Ehegatten aus der Ehwohnung werden zwar die Besitzverhältnisse an den Hausratsgegenständen verändert, nicht jedoch die Eigentumsrechte des ausziehenden Ehegatten. Das Alleineigentum bleibt trotzdem bestehen, so dass es hierüber in jedem Fall einer Verständigung bedarf. Ist beim Auszug nur ein Teil des Hausrates mitgenommen worden und hat sich der ausgezogene Ehegatte zur Einrichtung der neuen Wohnung Hausrat gekauft, so besteht regelmäßig der Wunsch, es bei der einmal geschaffenen Aufteilung zu belassen. Die Klausel sieht daher eine Ausgleichszahlung für den Hausrat vor.

Ansonsten besteht die Möglichkeit, den Hausrat nach Eigentumsverhältnissen aufzuteilen oder eine individuelle Regelung bei z.B. gemeinsamen Eigentum zu treffen.

Frage 18: Soll der Hausrat nach Eigentumsverhältnissen aufgeteilt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die einem Ehepartner allein gehörenden Gegenstände kann er für sich beanspruchen. Hausrat, der während der Ehe angeschafft worden ist, gilt als gemeinsames Eigentum, es sei denn, dass das Alleineigentum eines Ehepartners feststeht. Hierzu zählen zum Beispiel solche Geschenke, die eindeutig nur einem Ehepartner persönlich gemacht worden sind (z.B. Familienschmuck, Geburtstagsgeschenke).

Ansonsten können die Parteien eine individuelle Regelung zur Aufteilung des Hausrats treffen, z.B. wenn die Haushaltsgegenstände gemeinsam erworben wurden.

Geben Sie ein, welche Haushaltsgegenstände der Ehemann erhält.

Geben Sie ein, welche Haushaltsgegenstände die Ehefrau erhält.

Frage 19: Soll eine eigene Regelung zum Versorgungsausgleich aufgenommen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung der Rentenansprüche untereinander. Es findet ein Ausgleich – ab 1. September 2009 grundsätzlich über eine Realteilung – der Anwartschaften statt, welche die Ehegatten während der Ehezeit erlangt haben. Grundsätzlich findet hier nach dem Halbteilungsprinzip eine interne Teilung statt, wobei bei Identität der Versorgungsträger in Höhe des Wertunterschiedes eine Verrechnung erfolgt. Die Regelung des Versorgungsausgleiches ist besonders im Hinblick auf bereits erworbene höhere Anwartschaften sinnvoll.

Beispiel: Die Rentenanwartschaften des Ehemannes aus der Ehezeit betragen 500,- Euro monatlich, die Rentenanwartschaften der Ehefrau aus der Ehezeit 200,- Euro. Es wären also nach dem Halbteilungsprinzip zu seinen Lasten 250,- Euro, zu ihren Lasten 100,- Euro auf den jeweiligen Rentenkonto zu begründen. Bei Identität der Versorgungsträger hieße dies durch Verrechnung, dass der Mann im Rentenfall 150,- Euro weniger Rente bekommt und die Frau dementsprechend 150,- Euro mehr.

Hinweis: Wird der Versorgungsausgleich modifiziert oder vollständig ausgeschlossen, bedarf die Trennungsvereinbarung der notariellen Beurkundung.

Wird keine eigene Regelung in die Vereinbarung aufgenommen, richtet sich der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz.

Geben Sie den Namen und die Adresse der Person ein, mit deren Hilfe im Streitfall eine Einigung gefunden werden soll (z.B. Name eines Rechtsanwalts oder Pfarrers).

Frage 20: Soll Gütertrennung vereinbart werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Bei einer Gütertrennung sind und bleiben die Vermögen von Mann und Frau vollkommen voneinander getrennt. Jeder Ehegatte hat sein eigenes Vermögen: ein ehebedingtes gemeinschaftliches Vermögen gibt es nicht. Jeder Ehegatte kann sein Vermögen allein verwalten und darüber allein verfügen. Jeder hat seine eigenen Verbindlichkeiten, mit denen der andere Ehegatte nichts zu tun hat. Insbesondere entfällt der beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorgesehene Zugewinnausgleich bei Scheidung, bei dem das während der Ehezeit von den Ehegatten aufgebaute Vermögen hälftig zu teilen ist.

Frage 21: Soll es beim sog. Realsplitting verbleiben?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Ist ein Ehegatte zur Zahlung von Trennungsunterhalt verpflichtet, findet ein sog. begrenztes Realsplitting statt. Begrenztes Realsplitting heißt: Der Ehegattenunterhalt kann ausnahmsweise als Sonderausgabe steuerlich abgesetzt werden, wenn der Unterhaltszahler dies ausdrücklich beantragt und der Unterhaltsempfänger zustimmt. Der den Unterhalt empfangende Ehegatte hat wiederum den Unterhalt als Einnahme zu versteuern.

Der Abzug ist nur begrenzt möglich, nämlich maximal bis zu 13.805,- Euro pro Steuerjahr pro unterhaltsberechtigtem Ehegatten (z.B. bei zwei oder mehr Ehegattenunterhaltsverpflichtungen).

Möchten die Parteien von diesem Grundsatz des begrenzten Realsplittings abweichen, besteht die Möglichkeit, eine individuelle Regelung zu treffen.

Wichtig: Das Realsplitting kann dazu führen, dass die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung des Unterhaltsempfängers in der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt.

Hinweis: Um weitere Details zu klären, sollten Sie sich grundsätzlich von einem erfahrenen Steuerberater beraten lassen.

Geben Sie ein, wer die Kosten dieser Vereinbarung tragen soll. Die Kosten werden getragen:
vom Ehemann

Frage 22: Sollen noch weitere individuelle Regelungen getroffen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Die Ehegatten können darüber hinaus weitere individuelle Regelungen treffen. Beispiel:

- Es soll ein Vermögensverzeichnis über alle Güter des Paares angelegt werden,
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig zu alleinigen und unbeschränkten Erben ein oder heben die erbrechtlichen Verfügungen wieder auf.

Ferner können die Parteien klären, wer die Restschulden zu zahlen hat oder wem die Eigentumsvorbehalte zustehen sollen.

Geben Sie Ihre individuellen Regelungen und Ergänzungen ein.
